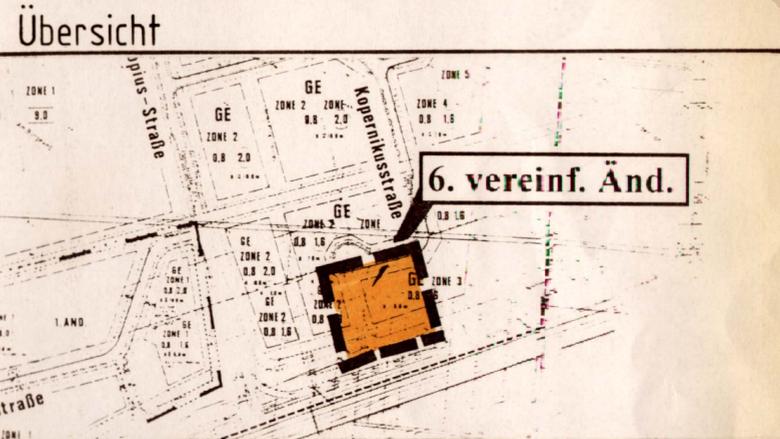


Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE

| | | | |
|--|--|--|--|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE } GEM. § 9 (1) 2 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE } BauGB | | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN E EINZELHAUSER — BAULINIE D DOPPELHAUSER — BAUGRENZE H HAUSGRUPPEN — OFFENE BAUWEISE A EINZEL- UND DOPPELHAUSER — GESCHLOSSENE BAUWEISE | |
| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (G) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (B) BAUMASSEZAHL (BMZ) | | VERKEHRSLÄCHEN STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MIT VERKEHRSGRÜN (INNERE AUFTHEILUNG IST NICHT ALS FESTSETZUNG ZU WERTEN) STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSDOMINANTE BEREICHE FUSSGÄNGERBEREICH / FUSSWEG WIRTSCHAFTSWEG OFFENTLICHE PARKFLÄCHE | |
| GRÜNFLÄCHEN BOLLPLATZ SPIELPLATZ PARKANLAGE ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFF. 2.1) ANPFLANZEN VON BÄUMEN | | SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN AUFSCHNÜTTUNG GEM. § 9 (1) 26 BBAUG ABGRÄNZUNG GEM. § 9 (1) 26 BBAUG HOTEL MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DES VERSORUNGSTRÄGERS VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG ÄNDERUNGSBEREICH VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNGEN SICHTDREIECKE WASSERFLÄCHE Ü. STR. V. FL. ÜBERBAUBARE STRASSENVERKEHRSLÄCHE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZONEN | |
| KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN BAUVERBOTSZONE GEM. § 9 (6) BAUGB VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSFLÄCHEN T TRAFOSTATION P PUMPSTATION B BRUNNEN K KLARANLAGE | | ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG x x x x STRICHUNG [] ERGÄNZUNG | |

STADT BERGHEIM
PLANUNGSAMT
 BEBAUUNGSPLAN NR. 151.1-2/Pa
 6. ÄNDERUNG (GEMÄSS § 13 (1) BAUGB)
 M. 1:1000



VERFAHREN
 DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 VOM RAT AM 22.01.97 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 BERGHEIM, DEN 05.02.1997

STADTDIREKTOR I.V. BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM ANGEZEIGT.
 ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ:
 KÖLN, DEN 199

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 ERFOLGTE AM 22.01.97
 BERGHEIM, DEN 05.02.1997

STADTDIREKTOR I.V. BÜRGERMEISTER